

Verordnung der Stadt Kemnath über öffentliche Anschläge und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Kemnath folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Bau-, Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art im Gemeindegebiet der Stadt Kemnath auf öffentlichen, fiskalischen oder privaten Grundstücken nur mit Genehmigung der Stadt Kemnath und nur an den hierfür geeigneten Standorten oder sonstigen an für diese Zweck geeignete Einrichtungen angebracht werden. Für Anschläge auf öffentlichen oder fiskalischen Grundstücken legt die Stadt Kemnath Standorte gemäß Ziffer I. der Anlage zu dieser Verordnung fest. Je genannten Standort dürfen nur zwei Anschläge und nur bis zur Größe DIN A 1 angebracht werden, soweit an den einzelnen Standorten ausreichend Platz dafür ist.

(2) Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Anschlagtafeln, Häusern, Mauern, Zäunen, Licht- und Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können sowie Darstellungen durch Bildwerfer.

(3) Plakatträger sind freistehende, transportable (auch Autoanhänger, Wahlständer) oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

(4) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Für die Anbringung der Anschläge ist der Veranstalter verantwortlich. Beauftragt er Dritte mit dem Anbringen, so hat der Veranstalter diesen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung dieser Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.

1. Es ist verboten, Anschläge

a) auf oder an Bau-, Natur-, Kunst- und Naturdenkmälern anzubringen.

b) aus denkmalschützerischen und verkehrstechnischen Gründen im Altstadtbereich von Kemnath einschließlich des Schützengrabens und der Trautenbergstraße sowie auf dem Cammerloherplatz und dem Primianusplatz, am Brückengeländer im Kreuzungsbereich der Amberger Straße/Bayreuther Straße und im Einmündungsbereich der Röntgenstraße zur Bayreuther Straße anzubringen.

c) durch Aufkleben, Nageln und Tackern an Bäumen, Verkehrszeichen, Zäunen, Straßenlampen und Ähnlichem anzubringen.

d) zu vernichten, zu beschmutzen oder zu beschädigen, abzureißen, unlesbar zu machen oder vorhandene Anschläge ganz oder teilweise zu verdecken.

2. Bei der Aufstellung von beweglichen und ortsfesten Plakatständern auf Gehsteigen und auf außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen liegenden öffentlichen und privaten Grundstücken ist darauf zu achten, dass Fußgänger und der fließende Verkehr auf vorbeiführenden Straßen nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

4. Das Anbringen von Anschlägen im Außenbereich ist generell nicht erlaubt.

(2) Die Anschläge dürfen frühestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen und sind innerhalb von fünf Tagen nach dem der Zweck des Anschlags oder eine beworbene Veranstaltung beendet ist, zu beseitigen.

(3) Die verantwortliche natürliche oder juristische Person ist verpflichtet, sobald Anschläge beschmutzt, entstellt, verunstaltet sind oder sonst störend wirken, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen, zu entfernen

§ 3 Antragstellung

Wer öffentliche Anschläge im Sinne des §1 Abs.2 anbringen will, hat die Genehmigung mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Stadt ist eine verantwortliche natürliche oder juristische Person zu benennen. Die Stadt Kemnath ist berechtigt, die Genehmigung mit Auflagen zu verbinden.

§ 4

Allgemeine und besondere Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

a) Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern und Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

b) Anschläge, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

c) Anschläge öffentlich rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen und Verbänden, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.

(2) Örtliche Vereine dürfen ohne Genehmigung sechs Wochen vor einer Veranstaltung zwei Anschläge bis zur Größe DIN A1 an jedem in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Plakatierungsstandorten anbringen. Die Plakate sind innerhalb von einer Woche nach dem der Zweck des Anschlags oder eine beworbene Veranstaltung beendet ist, zu entfernen.

(3) Die Stadt Kemnath kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Ort- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird oder besondere Gründe des Allgemeinwohls vorliegen.

§ 5

Regelungen für politische Parteien und Gruppierungen in Zeiten vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

(1) Stellt die Stadt Kemnath bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände auf oder weist sie dafür eigens vorgesehene Standorte aus, haben sämtliche Anschläge ausschließlich auf den hierauf den Parteien und Gruppierungen zugewiesenen Plätzen zu erfolgen. Die Stadt weist hierauf durch ortsübliche Bekanntmachungen und auf der Homepage hin. Beantragen mehr Parteien und Gruppierungen Flächen für Anschläge als auf den Plakatwänden zur Verfügung stehen, dürfen entsprechende Plakatträger unmittelbar neben den Plakatwänden der Stadt aufgestellt werden.

Dabei gelten, abweichend von § 2 Abs. 2 für das Anbringen der Anschläge folgende Fristen für

a) die zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen ein Zeitraum von sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin,

b) die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren ein Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragslisten,

c) die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren ein Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Stadt und

d) die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren ein Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(2) Stellt die Stadt Kemnath keine Plakatwände auf, können Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Standorte, an den in der Anlage unter Ziffer II. aufgezeigten Standorten angebracht werden. Dabei gelten für das Anbringen der Anschläge die Fristen nach Abs. 1. Die vorgesehenen Standorte sind der Stadt anzuzeigen. Die Stadt prüft, ob der Anbringung öffentliche Belange entgegenstehen.

(3) Werden gemäß Abs. 1 Plakatwände aufgestellt, wird den politischen Parteien und Wählergruppierungen gestattet, zum besonderen Hinweis auf örtliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet zusätzlich maximal vierzig Stück Plakatständer im gesamten Gemeindegebiet unter Einhaltung der in Abs. 1 aufgezeigten Fristen aufzustellen.

(4) Die Werbemittel und die zu deren Anbringung verwendeten Plakatträger müssen innerhalb einer Woche nach Beendigung der Anlässe nach Buchst. a) bis d) wieder entfernt werden.

§ 6

Beseitigung von Anschlägen

Die Stadt kann die Beseitigung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Bau-, Natur-, Kunst- oder Naturdenkmal beeinträchtigen. Dies gilt ebenso für nicht genehmigte oder widerrechtliche angebrachte Anschläge. Kommt die nach dem Pressegesetz verantwortliche Person oder der Veranstalter der Anordnung nicht nach, werden die Anschläge von der Stadt ohne weitere Androhung der Ersatzvornahme entfernt. Die Stadt kann hierfür eine angemessene Erstattung in Rechnung stellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ohne Genehmigung oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Anschläge anbringt. Hierunter fallen auch Anschläge des Grundstückseigentümers oder Besitzers auf seinem Grundstück. Dies gilt ebenso für die Duldung von ungenehmigten Anschlägen, weil der Grundstückseigentümer oder Besitzer zur Entfernung in der Lage wäre. Die Verpflichtung zur Entfernung eines ungenehmigten Anschlags ergibt sich aus der gesetzlichen Verantwortung des Eigentümers und des Besitzers für einen ordnungsgemäßen Zustand seiner Sache (Art. 9 Abs. 2 LStVG).
2. entgegen § 2 Abs. 1 Anschläge an davon ausgenommenen Orten oder in unzulässiger Weise anbringt, Anschläge durch Eingriffe verändert, vernichtet oder verdeckt, Anschläge anbringt, die den Fußgängerverkehr oder den fließenden Verkehr beeinträchtigen, Anschläge anbringt, die zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen oder Anschläge im Außenbereich anbringt,
3. die Fristen zur Antragstellung auf Genehmigung von Anschlägen (§ 3), zur zeitlichen Beschränkung zum Anbringen von Anschlägen (§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 1 bis 3) und zur Beseitigung von Anschlägen (§§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 4) nicht einhält,
4. entgegen §§ 1 Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 2, 5 Abs. 3 die Zahl der Anschläge überschreitet.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Kemnath, den 03.12.2013
Stadt Kemnath


Werner Nickl
Erster Bürgermeister



Anlage

zur Verordnung der Stadt Kemnath über öffentliche Anschläge und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierverordnung) vom 03.12.2013

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist das Anbringen von Anschlägen an folgenden Standorten erlaubt:

1. Im Ortsteil Kemnath in folgenden Straßenzügen nach Maßgabe der in gelber Farbe dargestellten Einzeichnungen in der Kartenbeilage Nr. 1

- in der Bayreuther Straße,
- in der Amberger Straße,
- in der Werner v. Siemens Straße,
- in der Erbdorfer Straße,
- in der Wunsiedler Straße,
- in der Schulstraße und
- in der Röntgenstraße.

Jeder der aufgeführten Straßenzüge gilt als Standort im Sinne der Verordnung.

2. In den übrigen Ortsteilen werden keine festen Standorte bestimmt.

II.

Gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist das Anbringen von Anschlägen/Wahlwerbemitteln an folgenden Standorten erlaubt:

1. Im Ortsteil Kemnath in folgenden Straßenzügen nach Maßgabe der in rosa Farbe dargestellten Einzeichnungen in der Kartenbeilage Nr. 2

- in der Bayreuther Straße,
- in der Amberger Straße,
- in der Werner v. Siemens Straße,
- in der Erbdorfer Straße,
- in der Wunsiedler Straße,
- in der Pommern/Badstraße bis zur Berndorfer Straße
- in der Schulstraße und
- in der Röntgenstraße.

Jeder der aufgeführten Straßenzüge gilt als Standort im Sinne der Verordnung.

2. In den übrigen Ortsteilen werden keine festen Standorte bestimmt.